



Baden-Württemberg  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Abteilung 10  
Eich- u. Beschusswesen  
Baden-Württemberg  
Ulmer Straße 227 B  
70327 Stuttgart

Telefon: 0711 4071 0  
Fax: 0711 4071 200  
ebbw.direktion@rpt.bwl.de  
[www.ebbw.org](http://www.ebbw.org)

## Information zur Konformitätsbewertung

- EU-Taxametern einschl. Wegstreckensignalgeber in Kfz
- Wegstreckenzählern in Miet-Kfz

Mit dem Inkrafttreten des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)<sup>2</sup> am 01.01.2015 ist die behördliche Ersteichung von Messgeräten zur Ermittlung des Beförderungsentgelts durch ein privatrechtliches Konformitätsbewertungsverfahren ersetzt worden. Dies umfasst alle oben genannten Messgeräte, wobei das Messgerät hier als Gesamtsystem aus z.B. EU-Taxameter, Wegstreckensignalgeber, ggf. zwischengeschalteten Einrichtungen und dem Tarif für die Beförderungsentgelte besteht.

Bei der Konformitätsbewertung erklärt der Hersteller des eingebauten Messgerätes (Hersteller des Gesamtsystems), dass das Messgerät den Anforderungen des MessEG entspricht. Hierzu hat der Hersteller eine Konformitätsbewertungsstelle (KBS) seiner Wahl hinzuzuziehen, welche die Übereinstimmung mit den Anforderungen des MessEG überprüft und bescheinigt.

Das **Konformitätsbewertungsverfahren** bei der Konformitätsbewertungsstelle (KBS) der EBBW (Kennnummer 0103) umfasst dabei folgende Schritte:

1. Erteilen eines Auftrags zur Konformitätsbewertung, über das Auftragsformular der homepage des EBBW ([www.ebbw.org](http://www.ebbw.org)) mittels E-Mail, durch den Hersteller des Gesamtsystems oder seinen Bevollmächtigten bei der KBS.
2. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat ggf. unter Mitwirkung des Kfz-Herstellers die in den Anhängen II bis IV beschriebenen technischen Unterlagen zu erstellen und diese zusammen mit der gesamten Auftragsdokumentation für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Anmerkung:

*Die archivierten Unterlagen sind auf Anforderung der Marktüberwachungsbehörde zu Verfügung zu stellen.*

3. Nach Rückmeldung der Auftragsannahme durch die KBS wird vom Antragsteller, falls noch nicht erfolgt, mit dem zuständigen Eichamt ein Termin zur messtechnischen Prüfung vereinbart.
4. Ausstellen einer Konformitätsbescheinigung durch die KBS bei erfolgreicher Prüfung. Die Kosten richten sich nach dem aktuellen Entgeltverzeichnis der KBS.

Anschließend hat der Hersteller des Gesamtsystems eine Konformitätserklärung gemäß Anhang VII zu erstellen, mit der er die Verantwortung für die Konformität des Messgeräts übernimmt. Erst nach diesem abschließenden Schritt darf das Messgerät im geschäftlichen Verkehr verwendet werden!

Hinweis:

*Der Auftraggeber kann eine KBS frei wählen. Bei der Auftragserteilung sind die ggf. unterschiedlichen AGB's und Verfahren der Auftragserteilung zu beachten!*

<sup>1</sup> Begriffe gemäß Nummern 12.17 und 12.20 der ermittelten Regeln und Erkenntnisse des Regelermittlungsausschusses (REA) nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes in der derzeit gültigen Fassung

<sup>2</sup> Mess- und Eichgesetz (MessEG) in der derzeit gültigen Fassung

Da es sich bei dem Konformitätsbewertungsverfahren um eine privatrechtliche Tätigkeit handelt, kann der vorstehende erläuterte Ablauf evtl. in Absprache mit der jeweiligen Konformitätsbewertungsstelle individuell gestaltet werden.

Zur Unterscheidung, wann eine Konformitätsbewertung notwendig und wann eine Eichung nach § 37 MessEG zur umfassenden Bewertung des Messgeräts ausreichend ist, wird wie folgt verfahren:

Eine **KONFORMITÄTSBEWERTUNG** ist notwendig bei:

- Einbau eines neuen oder gebrauchten EU-Taxameters in ein **neues** oder in ein **gebrauchtes Fahrzeug, welches zuvor nicht als Taxe genutzt wurde.**
- Einbau eines neuen oder gebrauchten Wegstreckenzählers in ein **neues** oder in ein **gebrauchtes Fahrzeug, welches zuvor nicht als Mietwagen genutzt wurde**
- **Umbau einer Taxe zum Mietwagen oder umgekehrt**
- **Änderungen an dem metrologisch relevanten Signalweg.**

Bei einer **Konformitätsbewertung** muss ein (neues) Typenschild angebracht werden.

Eine **EICHUNG** ist durchzuführen bei:

- **Instandsetzung oder Tarifänderung** durch einen Instandsetzer (wie bisher auch)
- **Austausch** eines EU-Taxameters bzw. Fahrpreisanzeigers mit nationaler Zulassung, sofern eine Eichung oder Konformitätsbewertung des Gesamtsystems vorlag (Voraussetzung: Der Signalweg ist unverändert und das neue EU-Taxameter bzw. der eingebaute, bereits konformitätsbewertete / geeichte Fahrpreisanzeiger ist mit dem Wegstreckensignal des Fahrzeugs kompatibel).
- **Austausch** eines Wegstreckenzählers, sofern eine Eichung oder Konformitätsbewertung vorlag (Signalweg unverändert und der neue Wegstreckenzähler ist mit dem Fahrzeug kompatibel).

Hierbei hat ggf. auf dem Typenschild des Gesamtsystems eine Anpassung / Ergänzung von Typ, Hersteller, Nr. der Bauartzulassung / Baumusterprüfbescheinigung und Seriennummer zu erfolgen.

**Diese Aufzählung ist nicht abschließend; bei nicht genannten Kombinationen bedarf es einer Einzelfallbetrachtung mit Entscheidung durch die Eichbehörde.**

Stand: 01.01.2017

# Allgemeine Anforderungen bei Einbau eines EU-Taxameters / Wegstreckenzählers in ein Kraftfahrzeug mit Wegstreckensignalgeber

Stand: 01.01.2017

Anforderungen an den Einbau des EU-Taxameters / Wegstreckenzählers		vorhanden	
		ja	nein
1	Sicherung aller im Signalweg befindlichen Verbindungsstellen ab der vom Kfz-Hersteller deklarierten Schnittstelle (Stecker oder ähnliches) bis zum EU-Taxameter / Wegstreckenzähler (wenn unzugänglich, Erläuterung).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Bestätigung des Fahrzeugherstellers („Herstellerbeschreibung Wegstreckensignal“), dass keine Beeinflussung am signaltechnisch aufbereiteten Wegstreckenimpuls (z.B. Zeitverzögerung, Teilverhältnis, Signalform, Verstärkungsfaktor, Impulszahl) möglich ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Bestätigung des Fahrzeugherstellers, dass die serienmäßig verbauten Komponenten die wesentlichen Anforderungen aus Anlage 2 MessEV <sup>4</sup> einhalten bzw. dass die verbauten Komponenten hinsichtlich klimatischer, mechanischer sowie elektrisch / elektronischer Einflüsse im Rahmen des Freigabeverfahrens geprüft wurden und die geltenden ECE- und EU-Vorschriften eingehalten werden. <b>Anhang I</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Die Komponenten im Signalweg des EU-Taxameters / Wegstreckenzählers a) bis zur Kfz-Schnittstelle, z.B. Taxenpaket (vom Kfz-Hersteller <sup>5</sup> ) b) ab der Kfz-Schnittstelle (vom Hersteller des Gesamtsystems) sind erläutert im <b>Anhang II</b>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5	<b>Optional:</b> Die Komponenten im Signalweg sind fahrzeugbezogen skizziert a) bis zur Kfz-Schnittstelle (vom Kfz-Hersteller <sup>5</sup> bzw. vom Hersteller des Gesamtsystems) <sup>6</sup> b) ab der Kfz-Schnittstelle (vom Hersteller des Gesamtsystems) im <b>Anhang III</b> <i>Hinweis: Dies kann das Konformitätsbewertungsverfahren beschleunigen.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6	<b>Optional:</b> Die Bauteile und Steckverbinder im Signalweg sowie die Sicherungsstellen sind mit Bildern fahrzeugbezogen dokumentiert a) bis zur Kfz-Schnittstelle (vom Kfz-Hersteller <sup>5</sup> bzw. vom Hersteller des Gesamtsystems) <sup>6</sup> b) ab der Kfz-Schnittstelle (vom Hersteller des Gesamtsystems) im <b>Anhang IV</b> <i>Hinweis: Diese kann das Konformitätsbewertungsverfahren beschleunigen.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7	Im Fahrzeug ist ein Typenschild mit Angaben laut Anhang V aufgebracht. Sofern nicht auf der B-Säule aufgebracht, ist der Anbringungsort zu erläutern. <b>Anhang V</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	Die vom Hersteller des Gesamtsystems verwendeten Sicherheitszeichen gegen Öffnen und unbefugten Eingriff sind abgebildet im <b>Anhang V</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>4</sup> Mess- und Eichverordnung (MessEV) in der derzeit gültigen Fassung

<sup>5</sup> Der Fahrzeughersteller darf der KBS diese Unterlagen direkt / ausschließlich übergeben.

<sup>6</sup> Bitte Nichtzutreffendes streichen.



## Anhang I

### Anforderungen an Messgeräte gemäß Anlage 2 der MessEV

#### Anforderungen an Messgeräte

Messgeräte müssen die nachfolgend genannten Anforderungen zur Gewährleistung der Messrichtigkeit, Messbeständigkeit und Prüfbarkeit einhalten; nachfolgend genannte Vorgaben zur Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen sind zu beachten.

##### 1. Fehlergrenzen und Umgebungsbedingungen

###### 1.1 Fehlergrenzen

1.1.1 Unter Nennbetriebsbedingungen und ohne das Auftreten einer Störgröße darf die Messabweichung die nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Fehlergrenzen nicht überschreiten.

1.1.2 Unter Nennbetriebsbedingungen und beim Auftreten einer Störgröße darf die Messabweichung die nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Fehlergrenzen zuzüglich eines bestimmten Betrags nicht überschreiten; diese ist in den entsprechenden gerätespezifischen Anforderungen der in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 bestimmten Messgeräte festgelegt. Sind gerätespezifische Festlegungen nicht getroffen, muss das Messgerät unter Nennbetriebsbedingungen eine dem Stand der Technik entsprechende Festigkeit gegen Störgrößen aufweisen.

Soll das Gerät in einem vorgegebenen kontinuierlichen elektromagnetischen Feld eingesetzt werden, müssen die erlaubten Messeigenschaften während der Prüfung in einem amplitudenmodulierten elektromagnetischen Hochfrequenz-Feld innerhalb der Fehlergrenzen liegen.

###### 1.2 Umgebungsbedingungen

Der Hersteller hat die klimatischen, mechanischen und elektromagnetischen Umgebungsbedingungen, unter denen das Gerät eingesetzt werden soll, sowie die Stromversorgung und andere Einflussgrößen, die seine Genauigkeit beeinträchtigen können, anzugeben. Er hat dabei die entsprechenden gerätespezifischen Anforderungen für Messgeräte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 einzuhalten.

###### 1.2.1 Klimatische Umgebungsbedingungen

Der Hersteller gibt die für den Verwendungszweck und zur Gewährleistung der Messrichtigkeit geeignete obere und untere Grenze für die Umgebungstemperatur des Messgeräts sowie die zulässige Umgebungfeuchte auf der Grundlage des Stands der Technik an. Für Messgeräte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 legt der Hersteller die Temperaturgrenzen unter Verwendung der in Tabelle 1 ausgewiesenen Werte fest, sofern sich aus den gerätespezifischen Anforderungen nach § 8 nichts anderes ergibt. Der Hersteller gibt an, ob das Messgerät für betaute oder nicht betaute Feuchtigkeitsbedingungen und ob es für offene oder geschlossene Einsatzorte ausgelegt ist.

Dies stellt nur einen Auszug der Anforderungen an Messgeräte gemäß Anlage 2 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) dar.

Die MessEV inkl. Anlagen ist verfügbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/messev/>.

## Anhang II

### Beschreibung der Komponenten im Signalweg (Textform)

– **BEISPIEL – keine Vorlage ! –**

Absender:

#### **Zu unserem Auftrag zur Konformitätsbewertung Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau eines Taxameters / Wegstreckenzählers**

**Wir bestätigen hiermit, dass ausschließlich die vom Kraftfahrzeughersteller ab Werk eingebauten / gelieferten und mit Namen des Herstellers ... gekennzeichneten Wegstreckensignalgeber, .... Bauteile und .... entsprechend der Vorgaben des ... Fahrzeugherstellers verwendet wurden.**

Das Wegstreckensignal wird vom rechten Hinterrad des Pkw (Hersteller, Typ, FIN) mittels des fahrzeugeigenen Drehzahlsensors kabelgebunden direkt zum ABS-Steuergerät geführt (blaues Kabel). Das Wegstreckensignal liegt dort am Pin (07) an. Die Steckerbezeichnung ist (STE-ABS).

Das analoge Wegsignal wird am Pin (15) herausgeführt.

In dem Fahrzeug ist ein Navigationsradio eingebaut. Es wird das Signal über den Stecker (STE-T1) (Pin 940) (siehe Fahrer Fußraum A-Säule) zum Radiostecker (STE-RAD) (Pin934) weitergeführt.

Das Fahrzeug ist nicht mit einem ab Werk gelieferten Navigationssystem ausgestattet. Es wird das analoge Wegsignal am Stecker (STE-ABS) (Pin915) direkt am ESP/ABS-Steuergerät abgegriffen.

Das Fahrzeug mit Navigationsradio stellt das Signal am Stecker (STE-T1) (Pin940) im Fahrerfußraum im Bereich der A-Säule zur Verfügung.

Die Lage und Anordnung der Bauteile, Steckverbinder und der Signalweg sowie die Sicherungsstellen können den Anhängen III und IV entnommen werden.

Die Bauteile A und B wurden durch Sicherungsdraht verbunden und dieser mit einer Kunststoffplombe gesichert. Die Plombe ist durch die Einprägung X-FX auf der Vorderseite und der Ziffer 98 auf der Rückseite gekennzeichnet.

Die Bauteile C und D ...

Es wurden im Signalweg keine (weiteren) zwischengeschalteten Einrichtungen (z.B. Impulsteiler, Signalverstärker, Filter) eingebaut.

Pro Radumdrehung werden 48 Impulse erzeugt. Die Impulscharakteristik ist im gesamten Geschwindigkeitsbereich unverändert.

**Anmerkungen:** Die Beschreibung kann auch vom Kfz-Hersteller übernommen bzw. auf diese verwiesen werden.

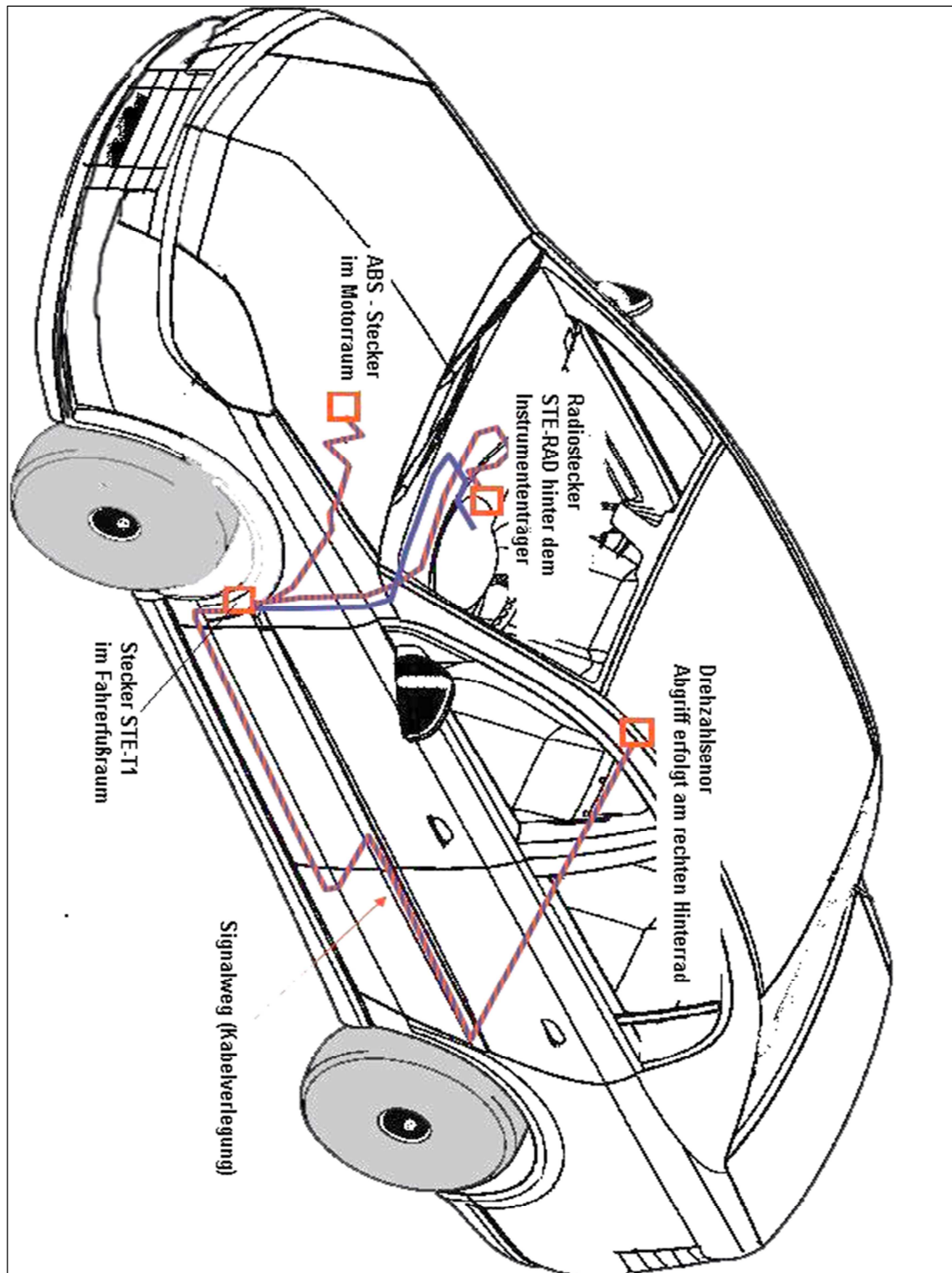
**Die Beschreibung der Komponenten bis zur Kfz-Schnittstelle bzw. von der Kfz-Schnittstelle bis zum Taxameter / Wegstreckenzähler kann getrennt durch den Kfz-Hersteller und den Hersteller des Gesamtsystems erfolgen.**

**Diese Unterlagen sind auch für die Marktüberwachungsbehörden von Bedeutung.**

## Anhang III

### Beispiel:

### Dokumentation der Komponenten im Signalweg (Umriss-Skizze)

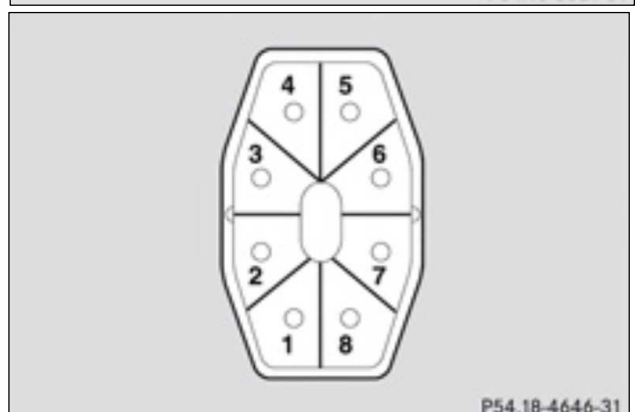
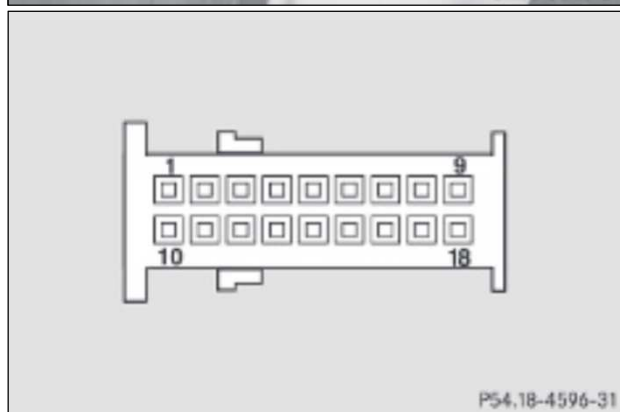
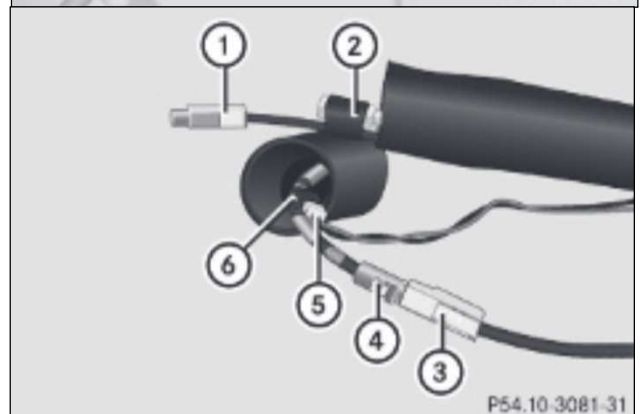
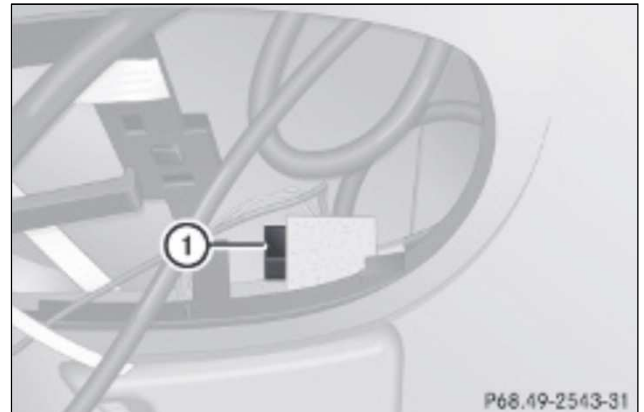
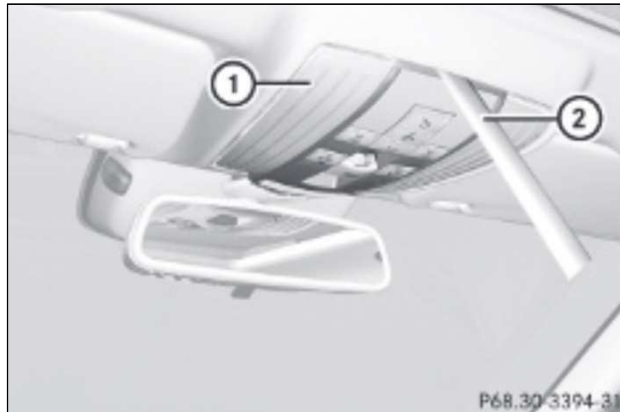


**Hinweis:** Zusätzlich sind auch der Abgriffpunkt, die Stecker und die Sicherungsstellen (Marken, Plomben des Herstellers) einzuzeichnen, vgl. auch Anhang IV.

## Anhang IV

### Beispiel:

Dokumentation der Bauteile und Steckverbinder im Signalweg sowie der Sicherungsstellen mit Sicherungsmarken bzw. -plomben (Fotos)



Quelle: [www.cem.es](http://www.cem.es)



## Anhang V

### Beispiele für Typenschilder und Sicherungszeichen des Herstellers des Gesamtsystems

#### a) Typenschild-Muster für ein EU-Taxameter einschl. Wegstreckensignalgeber in Kfz

<b>Hersteller des Gesamtsystems mit Anschrift</b>	Max Mustermann Musterstraße 1 12345 Musterstadt
<b>Messgeräteart</b>	EU-Taxameter einschließlich Wegstreckensignalgeber im Kfz
<b>Verbaute Komponenten</b>	EU-Taxameter Hersteller / Typ: EG-Baumusterprüfbescheinigung: Serien-Nr.: ----- Kraftfahrzeug Kfz-Hersteller: Baureihe: FIN: Wegstreckensignalgeber: kraftfahrzeugherstellereigen
<b>Kennzeichnung</b>	DE-M 17 XXXX

XXXX = Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle (KBS)

Diese Kennnummer wird von der KBS aufgebracht. Nur mit Zustimmung der KBS darf der Hersteller des Gesamtsystems die Kennnummer bereits während des Fertigungsprozesses aufbringen, d.h. auf dem Typenschild bereits aufdrucken.

**Hinweise:** Es wird empfohlen, auf dem EU-Taxameter eine Hinweismarke „Konformitätsbewertet in 2017, nächste Eichung 2018“ anzubringen.

**Quittungsdrucker für Taxameter<sup>7</sup> benötigen als Zusatzeinrichtung eine separate Zulassung bzw. Baumusterprüfbescheid der PTB und erhalten ein separates Typenschild.**

<sup>7</sup> Vgl. Nr. 12.18 der ermittelten Regeln und Erkenntnisse des REA nach § 46 MessEG in der derzeit gültigen Fassung

**b) Typenschild-Muster für einen eingebauten Wegstreckenzähler im Miet-Kfz**

<b>Messgeräteart</b>	Wegstreckenzähler in Miet-Kfz
<b>Verbaute Komponenten</b>	Wegstreckenzähler
	Hersteller / Typ:
	Innerstaatliche Bauartzulassung:
	Serien-Nr.:
	-----
	Kraftfahrzeug
	Kfz-Hersteller:
	Baureihe:
	FIN:
	Wegstreckensignalgeber: kraftfahrzeugherstellereigen
<b>Kennzeichnung</b>	<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px;">DE-M</div> 17 XXXX

XXXX = Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle (KBS)

Der „Hersteller des Gesamtsystems“ darf auf dem Typenschild aufgeführt sein. Diese Kennnummer wird von der KBS aufgebracht. Nur mit Zustimmung der KBS darf der Hersteller des eingebauten Messgerätes die Kennnummer bereits während des Fertigungsprozesses aufbringen, d.h. auf dem Typenschild bereits aufdrucken.

**Hinweis:** Es wird empfohlen, auf dem Wegstreckenzähler eine Hinweismarke „Konformitätsbewertet in 2017, nächste Eichung 2019“ anzubringen.

=====

**c) Muster für Sicherungszeichen**

Die Sicherungszeichen / Plomben des Herstellers des Gesamtsystems sollen im Interesse des o.g. Herstellers sicherstellen, dass keinerlei systemrelevante Änderungen vorgenommen wurden bzw. dass diese durch Bruch der Klebmarke und / oder Plombe erkannt werden können.

## Anhang VI

### Kompatibilitätsnachweis von Wegstreckensignalgeber inkl. zwischen- geschalteter Einrichtungen mit dem EU-Taxameter / Wegstreckenzähler durch den Hersteller des Gesamtsystems

Die Kfz-Ausgangsschnittstelle muss mit der Eingangsschnittstelle des EU-Taxameters bzw. Wegstreckenzählers kompatibel sein. Da die zu überprüfenden Parameter und Spezifikationen abhängig von der Messgeräteart sind, müssen diese individuell festgelegt werden.

Die Anforderungen bzw. Übergabeparameter der Kfz-Schnittstelle müssen vom Kfz-Hersteller abgefragt und ggf. (separat) bescheinigt werden.

Der Nachweis kann z.B. über die nachfolgende CHECKLISTE erfolgen.

#### a) Beispiel 1: Kompatibilitätsnachweis Kfz-Impulsschnittstelle / EU-Taxameter

Spezifikationen / Parameter*	Kfz (Ausgang)	EU-Taxameter (Eingang)	Kompatibel?
Softwareversion / Firmware	1.2.333-2.1Q1	1.903	
Signalaus-/ Signaleingang	Open Drain, rückwirkungsfrei	Open Drain	Ja
Ausgangsstrom	50 mA, kurzschlussfest, thermisch geschützt	Stromaufnahme max. 320 mA, Off- Modus < 600 µA	Ja
Signalform	Rechteck, (Tastverhältnis 1:1)	Trapez oder Rechteck	Ja
Wegstrecken-Impuls-Zahl <i>k</i> (abhängig von Reifengröße)	$k \geq 1.000$ Imp/km (zulässige Reifengrößen: 195/65 R15, 195/55 R16; 205/55 R16, 215/45 R17, 215/40 R18)	$k = 500 - 65.535$ Imp/km	Ja
Garantierter Geschwindigkeitsbereich (Mindestgeschwindigkeit, ab der Wegsignale abgegeben werden)	$v \geq 3$ km/h bis zur Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs (208 km/h) gleichartiges Signal	2 km/h bis 220 km/h	Ja
Pegel	$U_{LOW}$ ca. 0 V, $U_{HIGH} = U_B = 16$ V	$U_{LOW} = +1,6$ V, $U_{HIGH} = +3,5$ V	ja
Mindestimpedanz <i>R</i> für angeschlossene Geräte	$R_{min} = 240$ Ohm; $R_{max} = 6.000$ Ohm	$R_{min} = 500$ Ohm; $R_{max} = 10.000$ Ohm	ja
Gesamter Signalpfad	Latenz < 500 ms	< 1.000 ms	ja
<b>Gesamtkompatibilität gegeben (alle Anforderungen sind erfüllt):</b>			<b>ja</b>

\* **Hinweis:** Weitere wichtige Kompatibilitätsparameter können geräteabhängig bspw. die Signalform (z.B. Rechteck, Tastverhältnis 1:1, Impuls-Pausen-Verhältnis), der Tastgrad (Duty Cycle), die Signalamplitude, die Latenz der zwischengeschalteten Einrichtungen (z.B. Impulsteiler mit Signalform, Amplitude, Teilungsverhältnis und ggf. vorhandenen Stillstandimpulsen) und der Mittelwert des Wegstreckensignals sein.

Stillstandimpulse werden nicht ausgegeben.

Das Signal kann über die Fahrzeugdiagnose nicht verändert werden, d.h. es gibt keine veränderbaren Parameter innerhalb der Software, welche Einfluss auf z.B. Zeitverzögerung, Teilverhältnis, Signalform, Verstärkungsfaktor oder Impulszahl haben. Wenn ein Radsensor ausfällt, erscheint eine Warnmeldung im Multifunktionsdisplay.

**b) Beispiel 2: Kompatibilitätsnachweis CAN-Bus-Schnittstelle nach CiA 447-3 des Kfz / Wegstreckenzähler**

Das Signal entspricht den Vorgaben des CiA-CANopen Profils 447, Version 1.0. Der Wegstreckenzähler mit der Softwareversion XY .... besitzt eine CiA 447-Schnittstelle, Version 2.0, die abwärtskompatibel zur Version 1.0 ist. Somit sind die vom Kfz gelieferten Signale im Wegstreckenzähler bearbeitbar.

Die resultierende Wegimpulszahl entspricht konstant 48 Impulsen je Radumdrehung über dem gesamten Geschwindigkeitsbereich. Der garantierte Geschwindigkeitsbereich, ab dem die Signale zur Verfügung stehen beträgt  $v \geq 3$  km/h bis zur angegebenen Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs (208 km/h).

Der Ausgang des Wegstreckensignals an der Kfz-Schnittstelle ist rückwirkungsfrei.

Das Signal kann über die Fahrzeugdiagnose nicht verändert werden, d.h. es gibt keine veränderbaren Parameter innerhalb der Software, welche Einfluss z.B. auf die Zeitverzögerung, das Teilverhältnis, die Signalform, den Verstärkungsfaktor oder die Impulszahl haben. Wenn ein Radsensor ausfällt, erscheint eine Warnmeldung im Multifunktionsdisplay.

**Ergebnis der Kompatibilitätsprüfung:**

**Sämtliche Anforderungen werden erfüllt, die Kompatibilität des eingebauten Taxameters mit dem Kfz ist gegeben.**

***Hinweis:* Bei einigen Messgeräten kann die Kompatibilität von der Software-Version und den Parametereinstellungen abhängen! In diesem Fall müssen diese Einstellungen dokumentiert und gegen Manipulationen gesichert werden.**

## Anhang VII

### Muster einer Konformitätserklärung gemäß Anlage 5 MessEV

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr. 58, ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 2014	2061
Anlage 5 (zu § 11 Absatz 2)	
<b>Konformitätserklärung</b> für Messgeräte, die nicht europäischen Vorschriften unterliegen	
1. Nr.: ..... (eindeutige Kennnummer des Messgeräts)	
2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten	
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der nachfolgend genannte Hersteller oder Einführer:	
4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Messgeräts zwecks Rückverfolgbarkeit, Angabe von Fotografie möglich):	
5. Der Hersteller bestätigt, dass der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung das Mess- und Eichgesetz und die darauf gestützten Rechtsverordnungen einhält.	
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder normativen Dokumente die zugrunde gelegt wurden:	
7. Angabe der einschlägigen Regeln, technischen Spezifikationen oder Feststellungen im Sinne des § 46 des Mess- und Eichgesetzes, die zugrunde gelegt wurden:	
8. Angabe sonstiger technischer Regeln oder Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden:	
9. Soweit beteiligt: Angabe der Konformitätsbewertungsstelle (Name, Kennnummer) und Angabe ihrer Mitwirkung und der von ihr ausgestellten Bescheinigungen.	
10. Zusatzangaben:	
Unterzeichnet für und im Namen von .....	
(Ort, Datum der Ausstellung)	

#### **Definition Konformitätserklärung (§ 3 Nr. 10 MessEG)**

Die Konformitätserklärung ist die Erklärung des Herstellers, dass ein Messgerät nachweislich die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

#### **Pflichten des Herstellers (§ 23 Abs. 3 MessEG)**

[...] Er (der Hersteller) hat die Konformitätsbewertung durchführen zu lassen und die Konformitätserklärung auszustellen. Mit der Ausstellung der Konformitätserklärung übernimmt er die Verantwortung für die Konformität des Messgeräts. [...]